lfd. Nr.	Baugebiet	GRZ	BMZ	*OK$_{Geb.}$
1	SO$_{Logistik}$	0,8	10,0	20,0 m
2	GE	0,8	10,0	16,0 m
3	GE	0,8	8,0	12,0 m

*Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte.

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622).

1 Zeichenerklärung

Nr.	Symbol	Bedeutung
1.1		Katasteramtliche Darstellungen
1.1.1		Flurgrenze
1.1.2	Fl. 3	Flurnummer
1.1.3		Polygonpunkt
1.1.4	11	Flurstücksnummer
1.1.5		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2		Planzeichen
1.2.1		Art der baulichen Nutzung
1.2.1.1	GE	Gewerbegebiet
1.2.1.1	SO$_{Logistik}$	Sondergebiet Logistik
1.2.2		Maß der baulichen Nutzung
1.2.2.1	GRZ	Grundflächenzahl
1.2.2.2	BMZ	Baumassenzahl
1.2.2.3		Höhe baulicher Anlagen als Höchstgrenze in m über Bezugspunkt; hier:
1.2.2.3.1	OK$_{Geb.}$	Oberkante Gebäude
1.2.3		Bauweise, Baugrenzen, Baulinien
1.2.3.1		Baugrenze
1.2.4		Verkehrsflächen
1.2.4.1		Straßenverkehrsfläche
1.2.4.2		Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
1.2.4.3		Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:
1.2.4.3.1		Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
1.2.4.4		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
1.2.4.4.1	LW	Landwirtschaftlicher Weg
1.2.5		Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
1.2.5.1	RRB	Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken
1.2.6		Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
1.2.6.1		Wasserflächen (Grabenparzelle)
1.2.7		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.7.1		Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
1.2.7.1.1		Entwicklungsziel: Extensivgrünland
1.2.7.1.2		Entwicklungsziel: naturnahes Fließgewässer / Quellbach
1.2.7.2		Anpflanzung von Laubsträuchern
1.2.7.3		Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.7.4		Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
1.2.8		Sonstige Planzeichen
1.2.8.1	Quelle	Quelle
1.2.8.2		Bauverbotszone
1.2.8.3		Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
1.2.8.4		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

2. Textliche Festsetzungen

2.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1.1 Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

2.1.1.1 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO):

Die Einrichtung von Verkaufsflächen ist nur für die Selbstvermarktung der im Gebiet produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch die Betriebsgebäude bebauten Fläche einnimmt.
Davon ausgenommen sind die Sortimentsgruppen Baustoffhandel, Brennstoffhandel, Kfz-Handel, Gartenbaubetriebe und Landmaschinenhandel. Der Anteil zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente wird hierbei auf eine Verkaufsfläche von max. 800 m² begrenzt.

2.1.1.2 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO):

Tankstellen sind unzulässig.

2.1.1.3 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):

Vergnügungsstätten sind unzulässig.

2.1.1.4 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO):

Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind unzulässig.

2.1.1.5 Für das Gewerbegebiet gilt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO):

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind unzulässig.

2.1.2 Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Sondergebiet i.S. § 11 Abs. 2 BauNVO; hier: Logistik (SO$_{Logistik}$).

Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Betrieben mit gewerblichem Charakter bzw. Logistik. Innerhalb des Sondergebietes SO$_{Logistik}$ sind zulässig:

- Betriebe und Anlagen der Beschaffungs-, Zwischenproduktions- und Distributionslogistik für Güter unterschiedlicher Art,
- Betriebe und Anlagen zur Herstellung technischer Systeme und Hilfsmittel für die Transport- und Logistiktätigkeit,
- logistikverwandte Dienstleistungen wie z.B. Lagerhallen, Warendurchgangs- und Umschlagslager, Verkehrshöfe, Güterverkehrs- und Verteilerzentren,
- Kurier-, Express- und Paketdienstleistungen

sowie die hierzu erforderlichen Gebäude und Räume für Verwaltung, Dienstleitung und Versorgung einschließlich der erforderlichen Stellplätze.

Im Einzelfall sind Betriebe und Anlagen, die in einem betrieblichen Zusammenhang mit diesen stehen, Anlagen und Betriebe für Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr und Betriebe der Personenbeförderung sowie Schank- und Speisewirtschaften zur Versorgung des Sondergebietes ausnahmsweise zulässig.

2.1.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Gebäudeoberkanten ist die Fahrbahnoberkante (Scheitelpunkt) der das jeweilige Grundstück erschließenden Straße, gemessen lotrecht vor der Gebäudemitte.

Für technische Aufbauten, Aufzüge oder Treppenhäuser kann die festgesetzte maximale Gebäudehöhe oder die vorhandene Dachhaut um bis zu 2,00 m überschritten werden, wenn der jeweilige Anteil an der Dachfläche auf maximal 10 % beschränkt und ein Abstand vom Schnittpunkt der Wand mit der höchsten Dachhaut von mindestens 3,00 m eingehalten wird.

2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.2.1 Gehwege, Stellplätze sowie Feuerwehrumfahrten und Hofflächen auf den Baugrundstücken sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen, z.B. mit Rasenkammersteinen, wassergebundener Decke, Fugen- oder Porenpflaster. Die Festsetzung gilt nicht für Fahrspuren, Aufstellbereiche und Anlieferungszonen.

2.2.2 Mindestens 20 % der Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Der Begrünungsanteil schließt die planungsrechtlich festgesetzten Pflanzflächen mit ein.

2.2.3 Im Bereich der Straßen- und Stellplatzbeleuchtung sind Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren und geschlossenen Gehäuse sowie LED-Lampen zu verwenden.

2.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

2.3.1 Innerhalb Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind bauliche Anlagen unzulässig.

2.3.2 Entwicklungsziel: Extensivgrünland
Maßnahmen: Die Fläche ist als ein- bis zweischüriges Grünland zu bewirtschaften. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Feuchtstellen sind höchstens einmal jährlich ab 01. August zu mähen.

2.3.3 Entwicklungsziel: naturnahes Fließgewässer / Quellbach
Maßnahmen: Der Lauf des Quellbachs einschließlich seiner Quellbereiche ist zu erhalten und abschnittweise aufzuweiten. Der Vegetationsbestand ist höchstens einmal jährlich ab 01. August zu mähen. Ufergehölze sind zu erhalten. Auf bis zu 170 m² der Fläche ist die Errichtung eines geschotterten Notüberlaufs mit Gabioneneinfassung für das angrenzende Regenrückhaltebecken zulässig.

2.4 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sowie § 11 Abs. 2 BauNVO)

2.4.1 Zulässige Emissionskontingente im Gewerbe- und Sondergebiet

Zum Schutz der angrenzenden Bereiche sind die GE-Flächen und SO-Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Interkommunales Gewerbegebiet Limes" nach der maximal zulässigen Schallemission gegliedert. Für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) werden die folgenden Emissionskontingente LEK in dB(A) pro m² festgesetzt.

Zulässige Emissionskontingente LEK nachts

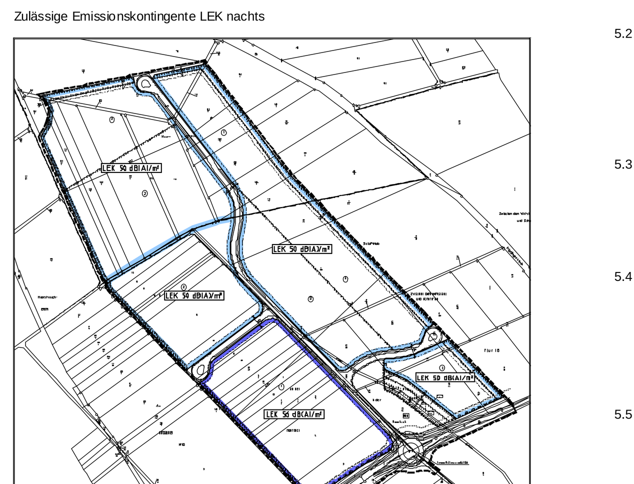

Teilflächen	L_{EK} nachts in dB(A)/m²
Teilfläche TF1 – SO Logistik	56
Teilfläche TF2 – GE	50
Teilfläche TF3 – GE	50

Zu den o.a. Emissionskontingenten können in Richtung der Ortslagen Himbach und Eckhardshausen Zusatzkontingente von LEK,zus. ~ + 3 dB(A)/m² arithmetisch aufaddiert werden.

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5 (DIN 45691 Geräuschkontingentierung – vom Dezember 2006, Beuth Verlag GmbH, Berlin). Die DIN 45691 kann bei den Bauämtern der Stadt Büdingen, der Gemeinde Hammersbach und der Gemeinde Limeshain eingesehen werden.

Die im Einzelfall heranzuziehenden Emissionskontingente sind dem Gutachten P 12062 Bebauungsplan „Interkommunales Gewerbegebiet Limes", GSA Limburg GmbH, 65549 Limburg, Stand 27.09.2012 und ZP 13029 und der ergänzenden Schalltechnische Berechnung zur Entwurfsvariante des Bebauungsplanes, GSA Ziegelmeyer GmbH, 65549 Limburg Stand 18.02.2013 zu entnehmen.

2.5 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.5.1 Pro 5 PKW Stellplätze ist mind. 1 einheimischer, standortgerechter Laubbaum zwischen den Stellplätzen und/oder randlich zu pflanzen und zu unterhalten. Es gelten die Artenlisten und Pflanzqualitäten gem. 2.5.4.

2.5.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern gem. Plankarte:
Anpflanzung einer mehrreihigen Feldhecke unter Verwendung einheimischer und standortgerechter Bäume und Sträucher. Es gelten die Artenlisten und Pflanzqualitäten gem. 2.5.4. Die Pflanzdichte beträgt 1 Baum / 50 m² und 1 Strauch / 2 m². Sträucher sind in Gruppen von jeweils 6-8 Exemplaren einer Art zu pflanzen.

2.5.3 An Gebäuden, die entlang der Baugebietsgrenzen errichtet werden, sind – sofern hierdurch keine Toranlagen beeinträchtigt werden – großkronige Laubbäume in höchstens 10,00 m Entfernung vom Gebäude und im Abstand von mindestens 10,00 m bis maximal 15,00 m zueinander (mindestens jedoch 3 Bäume je Gebäude) zu pflanzen. Artenauswahl und Pflanzqualität vgl. 2.5.4.

2.5.4 Artenlisten für Anpflanzungen:

Artenliste 1 (Bäume): Pflanzqualität mind. Sol. / H., 3 x v., 14-16 bzw. Hei. 2 x v., 150-200			
Acer campestre	- Feldahorn	Quercus petraea	- Traubeneiche
Acer platanoides	- Spitzahorn	Tilia cordata	- Winterlinde
Acer pseudoplatanus	- Bergahorn	Tilia platyphyllos	- Sommerlinde
Betula pendula	- Sandbirke	Sorbus aria	- Mehlbeere
Carpinus betulus	- Hainbuche	Sorbus aucuparia	- Eberesche
Corylus avellana	- Hasel	Sorbus domestica	- Speierling
Fagus sylvatica	- Rotbuche		
Fraxinus excelsior	- Esche	Obstbäume (H., v., 8-10):	
Juglans regia	- Walnuss	Prunus avium	- Kulturkirsche
Prunus avium	- Vogelkirsche	Malus domestica	- Apfel
Quercus robur	- Stieleiche	Pyrus communis	- Birne

Artenliste 2 (Sträucher): Pflanzqualität mind. Str., v. 100-150			
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel	Malus sylvestris	- Wildapfel
Corylus avellana	- Hasel	Pyrus pyraster	- Wildbirne
Crataegus monogyna Crataegus laevigata	- Weißdorn	Rosa canina Sambucus nigra	- Hundsrose - Schwarzer Holunder
Frangula alnus	- Faulbaum	Salix caprea	- Salweide
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche	Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball

Artenliste 3: Kletterpflanzen			
Clematis div. Spec.	- Clematis, Waldrebe	Parthenocissus spec.	- Wilder Wein
Hedera helix	- Efeu	Vitis vinifera	- Echter Wein
Lonicera periclymenum	- Wald-Geißblatt	Wisteria sinensis	- Blauregen, Glyzine
Lonicera caprifolium	- Geißblatt		

2.6 Zuordnung gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffen in Natur und Landschaft werden 1.689.760 Ökopunkte aus Maßnahmen der Gemeinden Hammersbach und Limeshain, der Stadt Büdingen und des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet Limes zugeordnet. Zu den einzelnen Maßnahmen siehe Teilplan 2.

Von den insgesamt zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen, d.h. den o.g. Ökopunkten sowie den unter 2.1.1 bis 2.1.6 (Zeichenerklärung Teilplan 2) beschriebenen Maßnahmen, entfällt ein Anteil von 18,0 % auf die künftigen Eingriffe im Sondergebiet (lfd. Nr. 1), ein Anteil von 70,0 % auf die künftigen Eingriffe in den Gewerbegebieten (lfd. Nr. 2 und 3) und ein Anteil von 12,0 % für die künftigen Eingriffe im Bereich der öffentlichen Erschließungsstraßen.

3 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften
(Satzung gemäß § 81 Abs. 1 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

3.1 Dach- und Fassadengestaltung (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Anlagen zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig, wenn die Anlagen einen Abstand von der nächstgelegenen Gebäudeaußenwand einhalten, der mindestens so groß ist, wie die Höhe der Anlage.
Als Fassadenfarben sind mehrheitlich gedeckte Farbtöne (z. B. grünbeige oder kieselgrau) zu verwenden. Grelle Farben sind in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, Nr. 2010 Signalorange, 3001 Signalrot, Nr. 4008 Signalviolett, Nr. 4010 Telemagenta und Nr. 5005 Signalblau nur mit einem Anteil von maximal 20% der gesamten Fassadenfläche zulässig.

3.2 Werbeanlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Werbeanlagen sind zulässig, soweit sie die realisierte Traufhöhe nicht überschreiten. Die max. zulässige Schrifthöhe beträgt 1,50 m. Die Werbeanlagen müssen sich insgesamt dem Bauwerk unterordnen und sind nur am Ort der Leistung zulässig.
Lichtwerbungen sind zulässig als ausgeschnittene oder aufgesetzte Schriften mit Hinterleuchtung, nicht selbstleuchtende Einzelbuchstaben mit Hinterleuchtung oder beleuchtete Bemalungen. Unzulässig sind Blink- und Wechsellichtwerbung sowie Skybeamer. Werbeanlagen (einschl. Fahnen und Pylonen) auf Dachflächen sind unzulässig.

3.3 Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Zulässig sind ausschließlich gebrochene Einfriedigungen wie z.B. Drahtgeflecht, Holzlatten oder Stabgitter bis zu einer Höhe von max. 3,00 m über Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkeltem Übersteigschutz. Die Einfriedungen sind auf einer Länge von mind. 50% mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern abzupflanzen (einreihige Pflanzung, Abstand zwischen den Einzelpflanzen max. 0,75 m) oder mit Kletterpflanzen zu beranken.

4 Nachrichtliche Übernahmen

4.1 Baufreihaltezone gem. § 23 Abs. 1 HStrG (nachrichtlich):

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen längs der Landesstraßen und Kreisstraßen

1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20,00 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,
2. bauliche Anlagen, die über Zufahrten an Landesstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen,

nicht errichtet werden. Satz 1 Nr.1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs.

5 Kennzeichnungen und Hinweise

5.1 Zur Verwertung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Niederschlagswasser soll darüber hinaus in geeigneten Fällen versickert werden (§ 37 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Wassergesetzes - HWG).

5.2 Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 20 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

5.3 Altlasten

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenverunreinigungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt (Dez. IV/Da 41.5) zu informieren.

5.4 Artenschutz

Im Falle eines Baubeginns zwischen 1. April und 31. August eines Jahres ist der gesamte bisher landwirtschaftlich genutzte Eingriffsraum einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in 2-wöchigem Abstand ab Ende März regelmäßig umzubrechen oder zu mulchen, damit sich keine für geschützte Vogelarten (Feldlerche) geeigneten Brutbedingungen einstellen können. (vgl. auch die Ausführungen in Teilplan 2)

Im Falle größerer Gebäudeverglasungen ist so genanntes Vogelschutzglas zu verwenden.

5.5 Abfallwirtschaft

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen entsprechende Hinweise auf Auffüllungen oder Bodenverunreinigungen bzw. sonstige Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist die Baumaßnahme sofort einzustellen und umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt oder der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Main-Kinzig-Kreises zu benachrichtigen um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Verbandsversammlung gefasst am	18.06.2012
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde jeweils ortsüblich bekanntgemacht:	
Stadt Büdingen am	23.06.2012
Gemeinden Hammersbach und Limeshain am	06.07.2012
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde jeweils ortsüblich bekanntgemacht	
Stadt Büdingen am	07.07.2012
Gemeinde Hammersbach und Gemeinde Limeshain am	06.07.2012
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom	09.07.2012
bis einschließlich	10.08.2012
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde jeweils ortsüblich bekanntgemacht	
Stadt Büdingen und Gemeinde Hammersbach am	06.04.2013
Gemeinde Limeshain am	05.04.2013
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom	15.04.2013
bis einschließlich	17.05.2013
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Verbandsversammlung am	17.07.2013

Die ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgten
im Kreisanzeiger für die Stadt Büdingen
in den Niddertal Nachrichten für die Gemeinde Limeshain und
in Hanauer Anzeiger für die Gemeinde Hammersbach.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Hammersbach, den ___.___.______

____
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Limes
Verbandsvorsitzender

Rechtskraftvermerk:

Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: ___.___.______

Hammersbach, den ___.___.______

____
Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Limes
Verbandsvorsitzender

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)

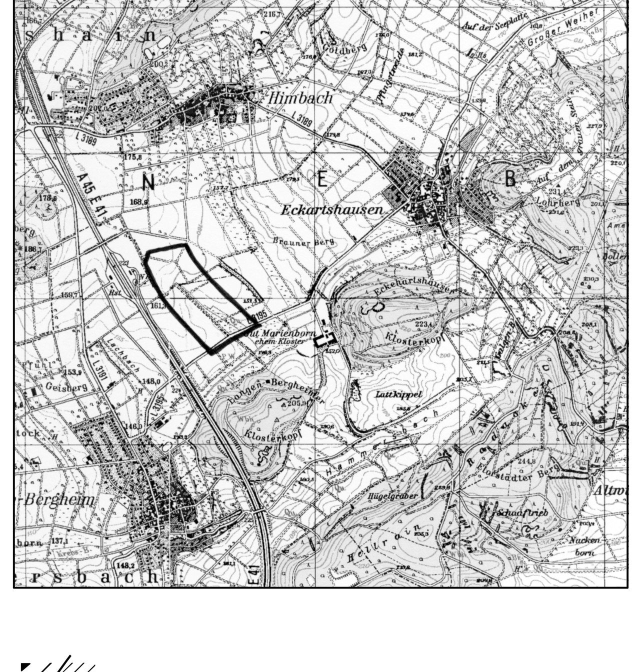

Planungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenauer-Str. 16 – 35440 Linden – Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet Limes
Bebauungsplan "Gewerbegebiet Limes"
Teilplan 1/2
Satzung

Stand:	22.06.2012 26.02.2013 26.06.2013 17.07.2013
Bearbeitet:	Schade
CAD:	Roeßing, Schn.
Maßstab:	1 : 1.000

[BIRGIT] Z:\DATA\LIMESHAIN-20031107\SUB00003\S_BP_GE_LIMES.LEG